



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 28. April 2023

Revision des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier: Übergangsfinanzierung und Einwilligung (inkl. Ausführungsrecht); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (SR 816.1; abgekürzt EPDG) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass ein breiter Einsatz des EPD die Qualität der Gesundheitsversorgung verbessern und längerfristig die Effizienz des Gesundheitssystems erhöhen und damit die Kostenentwicklung im Bereich der Krankenversicherung positiv beeinflussen kann. Sie begrüsst den Schritt, das EPD als Instrument der Krankenversicherung zu betrachten und damit das EPDG neu auch auf Art. 117 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101) abzustützen.

Weiter begrüsst die Regierung, dass im EPDG eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll, die es dem Bund ermöglicht, den Stammgemeinschaften Finanzhilfen für den Betrieb und die Weiterentwicklung zu gewähren. Die Vorlage sollte jedoch nicht an die Bedingung geknüpft werden, dass die Kantone *vorgängig* einen wenigstens gleich hohen Beitrag geleistet haben. Diese Voraussetzung gefährdet das Ziel, eine kurzfristige finanzielle Absicherung der Stammgemeinschaften zu gewährleisten, weil eine entsprechende neue kantonale Rechtsgrundlage frühestens auf das Jahr 2026 geschaffen werden kann. Für Gesuche um Finanzhilfen durch die Stammgemeinschaften muss es deshalb genügend, wenn die Beteiligung der Kantone zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung lediglich gesichert und nicht bereits erfolgt ist. Um diese heikle Zwischenphase bis zum Inkrafttreten der umfassenden Revision wirksam zu überbrücken, wäre es zweckmässiger, wenn der Bund die Übergangsfinanzierung nach den von ihm vorgegebenen Rahmenbedingungen und Regeln alleine sicherstellt.

Die vorgeschlagene Möglichkeit eines vereinfachten Online-Eröffnungsprozesses wird die Verbreitung des EPD in der Bevölkerung fördern. Die Regierung begrüsst diese Öffnung im Zuge der laufenden digitalen Transformation der öffentlichen Verwaltung ausdrücklich.



Bei der Einführung des EPDG hat sich das Parlament für die sogenannte doppelte Freiwilligkeit entschieden. Im Rahmen der Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) «Zulassung von Leistungserbringern», wonach Ärztinnen und Ärzte nur noch dann zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen dürfen, wenn sie sich einer nach EPDG zertifizierten Stammgemeinschaft oder Gemeinschaft angeschlossen haben, ist ein erster Schritt getan, um die Verbreitung des elektronischen Patientendossiers auch im ambulanten Sektor auszuweiten. Damit der erwartete Nutzen des EPD auch in der Breite zum Tragen kommt, soll dieser Schritt für alle am Behandlungsprozess beteiligten Gesundheitsfachpersonen gelten. Die Verpflichtung zur Führung eines EPD für alle ambulanten Leistungserbringer soll deshalb bereits in der ersten EPDG-Revision mit einer angemessenen Übergangsfrist vorgezogen werden.

Im geltenden EPDG sind die Kantone nicht Teilnehmende des Systems. Sie haben somit kein Einsichtsrecht in das Verzeichnis der im EPD registrierten Leistungserbringer, das Health Provider Directory (HPD). Damit fehlt ihnen ein zuverlässiges Instrument, um die Zulassungsvoraussetzungen für stationäre Leistungserbringer nach Art. 39 Abs. 1 Bst. f. KVG oder im Rahmen des ebenfalls per 1. Januar 2022 neu eingeführten formellen Zulassungsverfahrens zur OKP für ambulante Leistungserbringer zu überprüfen. Damit die Kantone ihre Kontroll- und Aufsichtspflichten sowie ihre Verantwortung effizient wahrnehmen können, ist ihnen rasch der Zugriff auf den vollständigen HPD zu gewähren. Eine entsprechende Rechtsgrundlage ist zeitlich vorzuziehen und der Zugang ist unmittelbar mit Inkrafttreten der ersten Revision des EPDG ohne Übergangsfrist umzusetzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Marc Mächler
Vizepräsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Revision des EPDG: Übergangsfinanzierung und Einwilligung (inkl. Ausführungsrecht)

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

ehealth@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch



Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Revision des EPDG: Übergangsfinanzierung und Einwilligung (inkl. Ausführungsrecht)

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Regierung des Kantons St.Gallen
Abkürzung der Firma / Organisation : SG
Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen
Datum : 18. April 2023

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **2. Mai 2023** an ehealth@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier: Übergangsfinanzierung und Einwilligung (inkl. Ausführungsrecht), SR 816.1

Allgemeine Bemerkungen

Die Regierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass ein breiter Einsatz des EPD die Qualität der Gesundheitsversorgung verbessern und längerfristig die Effizienz des Gesundheitssystems erhöhen und damit die Kostenentwicklung im Bereich der Krankenversicherung positiv beeinflussen kann. Sie begrüsst den Schritt, das EPD als Instrument der Krankenversicherung zu betrachten und damit das EPDG neu auch auf Artikel 117 Absatz 1 der Bundesverfassung abzustützen.

Weiter begrüsst die Regierung, dass im EPDG eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll, die es dem Bund ermöglicht, den Stammgemeinschaften Finanzhilfen für den Betrieb und die Weiterentwicklung zu gewähren. Die Vorlage sollte jedoch nicht an die Bedingung geknüpft werden, dass die Kantone vorgängig einen mindestens gleich hohen Beitrag geleistet haben. Diese Voraussetzung gefährdet das Ziel, eine kurzfristige finanzielle Absicherung der Stammgemeinschaften zu gewährleisten, weil eine entsprechende neue kantonale Rechtsgrundlage nicht vor 2026 geschaffen werden kann. Für Gesuche um Finanzhilfen durch die Stammgemeinschaften muss es deshalb genügen, wenn die Beteiligung der Kantone zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung lediglich zugesichert ist und nicht bereits erfolgt ist. Um diese heikle Zwischenphase bis zum Inkrafttreten der umfassenden Revision wirksam zu überbrücken, wäre es zweckmässiger, wenn der Bund die Übergangsfinanzierung nach den von ihm vorgegebenen Rahmenbedingungen und Regeln alleine sicherstellt.

Die vorgeschlagene Möglichkeit eines vereinfachten Online-Eröffnungsprozesses wird die Verbreitung des EPD in der Bevölkerung fördern. Die Regierung begrüsst diese Öffnung im Zuge der laufenden digitalen Transformation der öffentlichen Verwaltung ausdrücklich. Die Regelung ist so ausgestaltet, dass aufgrund der zweifelsfreien Identifizierung, der erforderlichen ausdrücklichen Willenserklärung und der Nachweisbarkeit der erteilten Einwilligung auch aus Sicht des Datenschutzes keine Bedenken bestehen.

Der Kanton St.Gallen schliesst sich, wo nicht ausdrücklich anders vermerkt, der Vernehmlassungsantwort der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren an.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 23a	Der Nachweis einer geleisteten Mitbeteiligung kann nur mit einem Zahlungsbeleg mit Valuta in der Vergangenheit erbracht werden. Der Kanton SG hat dazu keine gültige Rechtsgrundlage, kann sie frühestens auf 2026 schaffen und kann bis Ende 2025 keine Zahlung geleistet haben.	Die Beteiligung der Kantone muss vor zum Zeitpunkt der Einreichung der Gesuche um Finanzhilfen durch die Stammgemeinschaften erfolgt zugesichert sein.

	Folglich kann keine Stammgemeinschaft ein gültiges Gesuch einreichen. Für Gesuche um Finanzhilfen durch die Stammgemeinschaften muss es deshalb genügen, wenn die Beteiligung der Kantone zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung lediglich zugesichert ist und nicht bereits erfolgt ist.	
Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
6 von 24 / 1.1.3 Abgrenzung zur umfassenden Revision	Bei der Einführung des EPDG hat sich das Parlament für die sogenannte doppelte Freiwilligkeit entschieden. Dies bedeutet, dass nur die stationären Einrichtungen wie Spitäler, Pflegeheime und Geburtshäuser verpflichtet sind, das elektronische Patientendossier einzuführen. Im Rahmen der KVG-Änderung «Zulassung von Leistungserbringern», wonach Ärzte und Ärztinnen nur noch dann zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen dürfen, wenn sie sich einer nach EPDG zertifizierten Stammgemeinschaft oder Gemeinschaft angeschlossen haben, ist ein erster Schritt getan, um die Verbreitung des elektronischen Patientendossiers auch im ambulanten Sektor auszuweiten. Damit der erwartete Nutzen des EPD auch in der Breite zum Tragen kommt, soll dieser Schritt für alle am Behandlungsprozess beteiligten Gesundheitsfachpersonen gelten.	Die Verpflichtung zur Führung eines EPD für alle ambulanten Leistungserbringer soll bereits in der ersten EPDG Revision mit einer angemessenen Übergangsfrist vorgezogen werden.
6 von 24 / 1.1.3 Abgrenzung	Im geltenden EPDG sind die Kantone nicht Teilnehmende des Systems. Sie haben somit kein Einsichtsrecht in das Verzeichnis der im EPD registrierten Leistungserbringer, das Health Provider Directory (HPD). Damit fehlt ihnen ein zuverlässiges Instrument, um die Zulassungsvoraussetzungen für stationäre Leistungserbringer nach Art. 39 Abs. 1 Bst. f. KVG oder im Rahmen des ebenfalls per 1.1.2022 neu eingeführten formellen Zulassungsverfahrens zur OKP für ambulante Leistungserbringer zu überprüfen.	Damit die Kantone ihre Kontroll- und Aufsichtspflichten sowie ihre Verantwortung effizient wahrnehmen können, ist ihnen rasch der Zugriff auf den vollständigen HPD zu gewähren. Eine entsprechende Rechtsgrundlage ist zeitlich vorzuziehen und der Zugang ist unmittelbar mit Inkrafttreten der ersten Revision des EPDG ohne Übergangsfrist umzusetzen.

--	--	--

Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier (EPDFV), SR 816.12

Allgemeine Bemerkungen

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
5 Abs. 2 Bst. b	Diese Voraussetzung gefährdet das Ziel, eine kurzfristige finanzielle Absicherung der Stammgemeinschaften zu gewährleisten, weil eine entsprechende neue kantonale Rechtsgrundlage nicht rechtzeitig geschaffen werden kann. Um die heikle Zwischenphase bis zum Inkrafttreten der umfassenden Revision wirksam zu überbrücken, wäre es zweckmässiger, wenn der Bund die Übergangsförderung nach den von ihm vorgegebenen Rahmenbedingungen und Regeln alleine sicherstellt.	streichen [...] den Nachweis der erfolgten Beteiligung durch die Kantone;
	Eventualantrag: Für Gesuche um Finanzhilfen durch die Stammgemeinschaften muss es genügen, wenn die Beteiligung der Kantone zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung lediglich zugesichert ist und nicht bereits erfolgt ist.	[...] den Nachweis der erfolgten zugesicherten Beteiligung durch die Kantone;

Bemerkungen zu den Erläuterungen

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag